Förderung der offenen Ganztagsschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Februar 2007 Az.: III.5-5 S 7369.1-4.7145

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus fördert Angebote der offenen Ganztagsschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Zweck der Förderung

Auf Grund der Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitswelt, die zu einem tief greifenden Wandel der Familienstrukturen geführt haben, und angesichts wachsender Anforderungen an Bildung und Erziehung kommt dem Ausbau außerunterrichtlicher Betreuungs- und Förderangebote für Schülerinnen und Schüler eine zunehmende Bedeutung zu. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz-(SGB VIII) verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII);nach Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Gemäß Art. 31 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sollen die Schulen durch Zusammenarbeit mit Horten, Tagesheimen und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll der schrittweise Ausbau eines bedarfsgerechten offenen Ganztagsangebots für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 erfolgen. Dabei wird, ausgehend von der gemeinsamen Verantwortung von Staat, Kommune und Eltern, ein schulnahes Angebot vorausgesetzt, das flexibel auf die Bedürfnisse der Schülerschaft abgestimmt ist, deren wachsende Selbstständigkeit berücksichtigt und maßgeblich von der Schule mit gestaltet wird.

Eine Verknüpfung mit schulischen Angeboten (z. B. Wahl- und Förderunterricht) und mit außerschulischen Angeboten (z.B. der Jugendarbeit, der Sportvereine, der Musikschulen) und anderer soziokultureller Einrichtungen im Umfeld ist anzustreben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden offene Ganztagsangebote an und in Verbindung mit Hauptschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung,

Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen), Realschulen und Gymnasien, die im Anschluss an den regelmäßigen Vormittags- unterricht an mindestens vier Tagen und im Gesamtumfang von möglichst zwölf Stunden pro Woche ein regelmäßiges Betreuungs- und Förderangebot im Sinne dieser Richtlinien gewährleisten. Die offenen Ganztagsangebote können im Rahmen der Schule oder in schulnahen Einrichtungen (z.B. Einrichtungen der Jugendarbeit etc.) stattfinden.

- 2.2 In offenen Ganztagsangeboten von Hauptschulen, welche die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen, können ausnahmsweise auch Schüler einer damit verbundenen Grundschule aufgenommen werden, wenn für diese kein anderes geeignetes Angebot der Tagesbetreuung vorhanden ist.
- 2.3 Eine Förderung aus diesem Programm ist nicht möglich für Kinderhorte sowie für Projekte an Schulen, wenn für die gleiche Altersgruppe bereits ein Hort an der Schule eingerichtet ist. Projekte an Heimschulen oder Schülerheimen (Art. 106, 107 BayEUG) können gefördert werden, wenn sie auch für externe Schüler offenstehen.

3. **Beantragung**

- 3.1 Träger der Projekte können gemeinnützige freie Träger oder Kommunen sein. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität soll Angeboten freier Träger der Vorzug gegeben werden.
- 3.2 Der staatliche Zuschuss wird grundsätzlich von einer kommunalen Körperschaft beantragt, die damit zugleich die Verpflichtung übernimmt, das Projekt in mindestens der gleichen Höhe mitzufinanzieren. Antragsberechtigt sind Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden, Schulverbände, Verwaltungsgemeinschaften und andere rechtsfähige kommunale Zusammenschlüsse. Bei anderen Finanzierungsmodellen bleibt der staatliche Zuschuss unverändert.
- 3.3 Die Anträge sind über die Schulleitung und das Staatliche Schulamt bzw. die MB-Dienststelle bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen, welche die Prüfung, Bewilligung und Zuweisung der Mittel übernimmt. Das Staatsministerium weist der Regierung entsprechend des festgestellten Bedarfs nach Maßgabe des Haushalts die Mittel zu.

4. Maßnahmen der Qualitätssicherung

4.1 Die offenen Ganztagsangebote müssen einen verbindlichen Leistungskatalog umfassen, der stets das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung und einer Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote enthalten muss,

nach Möglichkeit ergänzt durch zusätzliche Lernhilfen und unterrichtliche Förderangebote. Nach Möglichkeit sollen bei schulischen und persönlichen Problemen auch individuelle Beratung und weiter gehende sozialpädagogische Hilfen angeboten oder vermittelt werden.

Die Angebote fördern die Entwicklung von freiheitlich-demokratischen, sittlichen und sozialen Werthaltungen ebenso wie personale, kognitive, physische und soziale Kompetenzen, Kreativität und freie Entwicklung der Persönlichkeit.

- 4.2 Die offene Ganztagsschule muss während des Schuljahres regelmäßig an mindestens vier Schultagen pro Woche gewährleistet sein und soll mindestens zwölf Stunden pro Woche umfassen.
- 4.3 Das offene Ganztagsangebot soll von einer pädagogischen Fachkraft geleitet und kontinuierlich betreut werden.
- 4.4 Die Projekte müssen in enger Zusammenarbeit mit den Schulen, für deren Schüler das Angebot bestimmt ist, durchgeführt werden. Eine aktive Mitwirkung von Lehrkräften bei den Angeboten der offenen Ganztagsschule ist möglich. Die Schulleitung trägt zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts bei und unterstützt die organisatorischen Maßnahmen. Bei Projekten in Räumen der Schule müssen alle wesentlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen werden.
- 4.5 Für die gesamte Zeit der offenen Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Bei Projekten in Räumen der Schule ist die Verfügbarkeit der Räume rechtzeitig mit der Schulleitung zu klären.
- 4.6 Zahl und Größe der Gruppen richten sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Auf Grund der unterschiedlichen Dauer der Teilnahme einzelner Schüler an den offenen Ganztagsangeboten (Nachmittagsunterricht, Musikschulen, Jugendgruppen etc.) kann die Berechnung des staatlichen Zuschusses auch auf der Basis der durchschnittlichen Betreuungszeit der zum Stichtag 1. Oktober angemeldeten Schüler erfolgen.

Die staatliche Förderung beträgt bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden/Woche 753,80 Euro, bei weniger als 15, aber mindestens zehn Wochenstunden vermindert sich die jährliche Zuwendung auf 75% des Förderbetrags. Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinne von § 53 SGB XII erhöht sich die Zuwendung auf den 4,5-fachen Satz des Förderbetrags. Dabei ist eine entsprechende Förderung des Kindes durch qualifiziertes Fachpersonal nachweislich sicherzustellen. Veränderungen nach dem Stichtag 1. Oktober werden zeit-anteilig nur dann berücksichtigt, wenn

sich dadurch der Gesamtumfang der Zuwendung um mehr als 20% erhöht oder vermindert.

- 5.2 Soweit Lehrkräfte staatlicher Schulen im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit bei einem offenen Ganztagsangebot für eine bestimmte Zeit Aufsichts- und Betreuungsaufgaben übernehmen, für die ansonsten anderes Personal eingesetzt werden müsste, vermindert sich die staatliche Zuwendung um den entsprechenden Anteil des Lehrergehalts. Dabei wird der Einsatz von 100 Minuten in der Ganztagsbetreuung als äquivalent für eine Stunde der Unterrichtspflichtzeit gewertet.
- 5.3 Eine Mitfinanzierung der offenen Ganztagsschule aus kommunalen Mitteln (bzw. anderen Finanzierungsmodellen siehe Nr. 3.2) und aus Teilnehmerbeiträgen muss in angemessenem Umfang gesichert sein. Kosten für die Bereitstellung von Räumen können nicht angerechnet werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der vereinbarten Betreuung bemessen und/oder nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.
- 5.4 Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Schulen in privater Trägerschaft können auch Ganztagsschulen in rhythmisierter Form im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden.
- 5.5 Für die Schuljahre 2006/2007 und 2007/2008 wird der staatlichen Förderung ein Basiswert von 753,80 Euro zu Grunde gelegt.

6. Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungszeit oder des pädagogischen Konzepts, kann die Regierung Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

7. Antragsverfahren

- 7.1 Für Projekte, die im folgenden Schuljahr beginnen oder fortgeführt werden sollen, sind die Zuschussanträge jeweils bis zum 1. Juni über die Schulleitungen und Staatlichen Schulämter bzw. MB-Dienststellen bei der zuständigen Regierung einzureichen. Bis 15. Oktober sind die für die Zuschussberechnung maßgeblichen Teilnehmerzahlen nachzumelden. Soweit Mittel zur Verfügung stehen, ist eine spätere Antragstellung nicht ausgeschlossen.
- 7.2 Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
 - Projektträger
 - Beschreibung und Konzeption des Projektes
 - Stellungnahme der beteiligten Schulen
 - Kosten- und Finanzierungsplan.

8. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Berggreen-Merkel Ministerialdirigentin